

---

**Satzung der Stadt Schönebeck (Elbe)**  
**über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes**  
**„Altstadt Schönebeck (Elbe)“**  
**(Sanierungssatzung „Altstadt Schönebeck (Elbe)“)**

vom 15.12.2005, Beschluss 0188/2005

veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe) am 18.12.2005

in Kraft ab 18.12.2005

mit der 1. Änderungssatzung

vom 10.12.2009, Beschluss-Nr.: 0095/2009

veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe) am 20.12.2009

in Kraft ab 21.12.2009

**Beschluss-Nummer: 0188/2005**

**Satzung der Stadt Schönebeck (Elbe)  
über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes  
„Altstadt Schönebeck (Elbe)“  
(Sanierungssatzung „Altstadt Schönebeck (Elbe)“)**

Aufgrund des § 142 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997, zuletzt geändert durch EAG Bau vom 24.06.2004 (BGBl. I S. 1359) und der §§ 2,4,6 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der GO LSA und weitere Vorschriften vom 22.12.2004 (GVBl. LSA Nr. 72/2004) hat der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) in seiner Sitzung am 15.12.2005 die nachfolgende Sanierungssatzung „Altstadt Schönebeck (Elbe)“ beschlossen.

**§ 1**

**Festlegung des Sanierungsgebietes**

Aufgrund der vorbereitenden Untersuchungen nach § 141 Abs.3 Baugesetzbuch wird das dieser Satzung näher bezeichnete Gebiet als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung „Altstadt Schönebeck (Elbe).“

Die Lage und die Abgrenzung des Sanierungsgebietes sind

- auf dem beiliegendem Übersichtsplan (Anlage 1) und - in der textlichen Beschreibung der Abgrenzung des Sanierungsgebietes (Anlage 2) dargestellt.

Der Übersichtsplan und die textliche Beschreibung der Abgrenzung des Sanierungsgebietes sind Bestandteil der Sanierungssatzung.

**§ 2**

**Sanierungsverfahren, Sanierungsvermerk**

Die städtebauliche Sanierung erfolgt aufgrund der Erforderlichkeitsprüfung unter Anwendung des Dritten Abschnitts der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften, der §§ 152 bis 156a Baugesetzbuch.

Für die Dauer der Sanierung wird in die Grundbücher der betroffenen Grundstücke ein Sanierungsvermerk eingetragen.

**§ 3**

**Aufhebung des Beschlusses über den Beginn vorbereitender Untersuchungen zur Prüfung der Notwendigkeit und Durchführbarkeit sowie der allgemeinen Ziele städtebaulicher Sanierungsmaßnahmen im Gebiet Schönebeck-Altstadt**

Der Beschluss über den Beginn vorbereitender Untersuchungen zur Prüfung der Notwendigkeit und Durchführbarkeit sowie der allgemeinen Ziele städtebaulicher Sanierungsmaßnahmen im Gebiet Schönebeck-Altstadt, Beschluss - Nr. 0686/2002, wird für die Bereiche des Untersuchungsgebietes, die nicht nach dieser Satzung förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt werden, aufgehoben.

#### § 4 Inkrafttreten

Die Sanierungssatzung „Altstadt Schönebeck (Elbe)“ wird gemäß § 143 Abs.1 Bau-gesetzbuch mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.  
Schönebeck (Elbe), den 16.12.2005

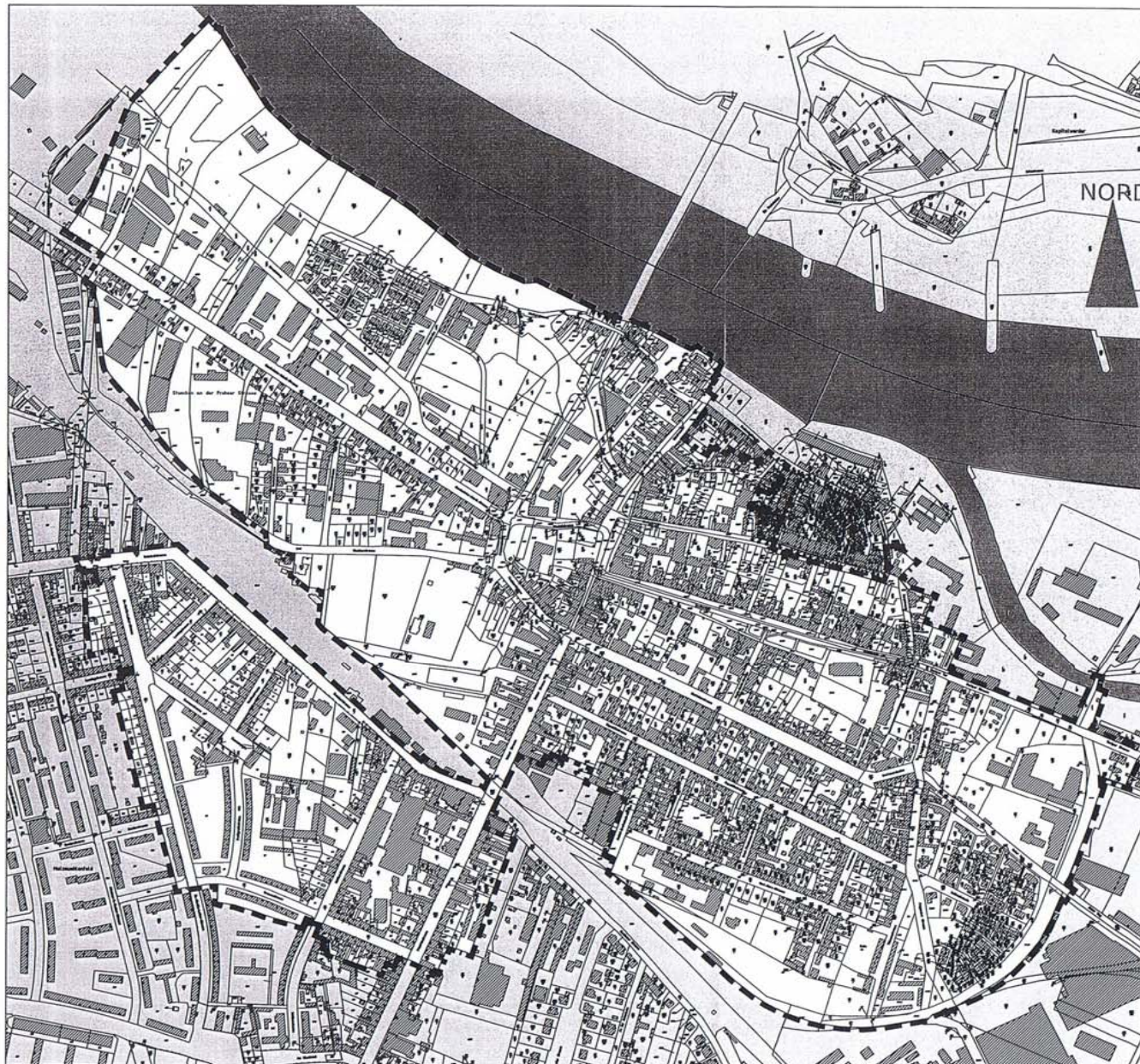
Haase  
Oberbürgermeister

**Veröffentlicht im Amtsblatt am: 18.12.2005**  
**In Kraft ab: 18.12.2005**

<sup>1)</sup> *Geändert durch Beschluss-Nr.: 0095/2009 vom 10.12.2009*  
*Veröffentlicht im Amtsblatt am: 20.12.2009*  
*In Kraft ab: 21.12.2009*



1)



Abgrenzung  
Sanierungsgebiet  
"Altstadt Schönebeck  
(Elbe)"



Maßstab ohne



Kartengrundlage auf der Grundlage des  
ALK des Landesamtes für Vermessung und  
Geoinformation Sachsen-Anhalt mit Stand  
vom 09.09.2009

Kein amtlicher Auszug aus der  
Liegenschaftskarte

Gemarkung Schönebeck, Flur 1,6,10

### Erste Änderungssatzung zur Sanierungssatzung "Altstadt Schönebeck (Elbe)"

Anlage 1: Übersichtsplan



Lage des Geltungsbereiches  
im Stadtgebiet

Auszug aus der Topographischen Karte  
ohne Maßstab



Stadtplanungs- und  
Stadtentwicklungsamt  
Breiteweg 12  
39218 Schönebeck (Elbe)  
Tel. 039218 / 710 419, Fax 03928 /  
710 499

Oktober 2009



## Anlage 2

### Beschreibung der Abgrenzung des Sanierungsgebietes

- <sup>1)</sup>1. Ausgangspunkt für den nachfolgend im Uhrzeigersinn beschriebenen Grenzverlauf ist der Kreuzungspunkt nördliche Straßenseite der Geschwister-Scholl-Straße/Streckenweg.
- <sup>1)</sup>2. In Richtung Norden verläuft die Grenze entlang der nordwestlichen Grundstücksgrenzen der an der nordwestlichen Straßenseite des Streckenweges liegenden Grundstücke mit den Flurstücks-Nr. 2/4, 2/3, 2/5, 2/9, 5399/1 und 6284 sowie an der nordwestlichen Grundstücksgrenze des Grundstückes mit der Flurstücks<sup>1)</sup>-Nr. 5454/1 bis zur Elbe.
- <sup>1)</sup>3. Im Norden wird das Sanierungsgebiet bis zum Grundstück Elbtor 8 durch die Elbe begrenzt. Danach setzt sich die Abgrenzung an den hinteren Grundstücksgrenzen der Grundstücke Elbtor 8 und Elbtor 7, an der südöstlichen Grundstücksgrenze des Grundstückes Elbtor 1 bis zur Baderstraße fort und quert diese in südlicher Richtung.
- <sup>1)</sup>4. Weitergeführt wird sie entlang der südöstlichen Straßenseite der Elbstraße, vor den Grundstücken Elbstraße 14 bis Elbstraße 10, entlang der südlichen Grundstücksgrenze des Grundstückes Elbstraße 10, weiter an den rückwärtigen Grundstücksgrenzen der Elbstraße 10 und 11 sowie an den rückwärtigen Grundstücksgrenzen der Grundstücke Baderstraße 41, 40, 39, 38, 37, 36, 35 bis zum Grundstück Baderstraße 34. Das Grundstück Baderstraße 34 liegt im Sanierungsgebiet, ebenso das Grundstück Worth/Ecke Baderstraße (Flurstücke 38/448 und 38/449).
- <sup>1)</sup>5. In Richtung Süden verläuft die Abgrenzung entlang der hinteren Grundstücksgrenzen der Grundstücke Schornsteinfegerstraße 8, 6, 4, 2 und 2a und westlich der Steinstraße 51 bis an die nördliche Straßenseite der Steinstraße, quert diese in südlicher Richtung, wird durch die südliche Straßenseite der Steinstraße begrenzt und quert diese in nördlicher Richtung in Höhe des Grundstückes Steinstraße 34. Das Grundstück Steinstraße 34 befindet sich im Sanierungsgebiet.
- <sup>1)</sup>6. Weitergeführt wird dann die Abgrenzung südwestlich des Grundstückes mit der Flurstücks-Nr. 1037 (entlang der Mauer des Landratsamtes) und an den hinteren Grundstücksgrenzen der Grundstücke Burgstraße 7, 8, 11 und 13 sowie an der nördlichen Grenze des Grundstückes Cokturhof 2a bis zum Cokturhof. Die Straße Cokturhof wird gequert. Die Abgrenzung setzt sich entlang der östlichen Straßenseite Cokturhof bis zur nördlichen Straßenseite der Barbyer Straße fort.
- <sup>1)</sup>7. Durch die nördliche Straßenseite der Barbyer Straße wird das Sanierungsgebiet bis zur Überfahrt über den Salinenkanal begrenzt, setzt sich an der westlichen Seite der Überfahrt über den Salinenkanal bis zum Ufer des Salinenkanals fort, schließt das Grundstück mit der Flurstücks-Nr. 1/32 ein (Brücke über den Salinenkanal), geht dann am südlichen Ufer des Salinenkanals entlang bis zur östlichen Grundstücksgrenze des Grundstückes mit der Flurstücks-Nr. 5/1, verläuft südlich des Flurstücks 1/38 (ehemalige Kegelbahn), quert dann die Barbyer Straße und wird an der östlichen Grundstücksgrenze des Grundstückes Barbyer Straße 9 fortgeführt, schließt dann die Grundstücke Barbyer Straße 8 und 9 ein und verläuft weiter an der östlichen Grundstücksgrenze des Flurstückes 10123.

- <sup>1)</sup>8. <sup>1)</sup>Die Sanierungsgrenze verläuft dann entlang der Südgrenze des Bebauungsplanes Nr. 11 „Zentrumsumgehung“ 2. Änderung, zwischen Hohem Weg und Rudolf-Breitscheid-Straße, und damit südlich der Verkehrsstraße „Anbindungsstraße östliche Gewerbegebiete“ und trifft auf die südliche Umgrenzung des Flurstücks Nr. 139/8 bis zur Rudolf-Breitscheid-Straße, quert diese im Kreuzungsbereich Söker Straße, grenzt das Gelände des Einkaufszentrums „Salzer Straße“ aus, trifft entlang der südlichen Grundstücksgrenze des Grundstückes Salzer Straße 15 auf die Salzer Straße und verläuft dann entlang der östlichen Straßengrenze in Richtung Friedrichstraße bis zum Grundstück Friedrichstraße 117 (Stadtwerke Schönebeck).
- <sup>1)</sup>9. Die Abgrenzung wird am Grundstück Friedrichstraße 117 vorbeigeführt, verläuft weiter an den hinteren Grundstücksgrenzen der Grundstücke Friedrichstraße 116, 115, 114, 113, 112, 110, 109, 108, 107, 106, 105a, 105, 104 (einschließlich des Flurstückes 4840/103) und setzt sich dann an der südlichen Grundstücksgrenze des Grundstückes Friedrichstraße 104 bis zur Friedrichstraße fort.
- <sup>1)</sup>10. Die Friedrichstraße wird gequert. Die Abgrenzung verläuft an der südlichen Straßenseite der Krausestraße bis zur Krausestraße 1 und entlang der östlichen Grundstücksgrenze des Grundstückes Krausestraße 1, setzt sich dann an den rückwärtigen Grundstücksgrenzen der Krausestraße 1, 3, 5, 7, 9, 11, 13, 15, 17 und 19 sowie entlang der südlichen und westlichen Grundstücksgrenzen des Grundstückes Schillerstraße 23 bis zur Schillerstraße fort.
- <sup>1)</sup>11. Die Schillerstraße wird im Kreuzungsbereich Krausestraße gequert. Das Grundstück Schillerstraße 36 liegt nicht im Sanierungsgebiet. Die Grenze verläuft dann im Abstand von 25 m, gemessen von der südwestlichen Straßenbegrenzungslinie der Krausestraße, hinter den Gebäuden Krausestraße 21, 23, 25, 27, 29, 31 und 33, wird in Höhe der Verlängerung der westlichen Straßenseite der Freiligrathstraße <sup>1)</sup> wieder an die südwestliche Grenze der Krausestraße herangeführt und folgt dem Straßenverlauf der Krausestraße bis zur Dr.-Martin-Luther-Straße.
- <sup>1)</sup>12. Danach wird die Dr.-Martin-Luther-Straße gequert. Im Abstand von 20 m, gemessen von der westlichen Straßenbegrenzungslinie der Dr.-Martin-Luther-Straße verläuft die Grenze nach Querung der Krausestraße hinter den Grundstücken Dr.-Martin-Luther-Straße 50, 48, 46 und 44 bis an die südliche Straßenseite der Herderstraße, quert diese und setzt sich an den rückwärtigen Grundstücksgrenzen der Grundstücke Dr.-Martin-Luther-Straße 42, 40, 38, 36, 34, 32, 30, 28, 26, 24, 22, 20, 18 und 16 fort, wird an der nördlichen Begrenzung des Grundstückes Dr.-Martin-Luther-Straße 16 bis zur Dr.-Martin-Luther-Straße geführt, quert die Lessingstraße, wird danach an den hinteren Grundstücksgrenzen der Grundstücke Dr.-Martin-Luther-Straße 14, 12, 10, 8, 6, 4 und 2 sowie an der westlichen Grundstücksgrenze des Grundstückes Bahnhofstraße 34 bis an die südliche Seite der Bahnhofstraße herangeführt, verläuft weiter an der nördlichen Grundstücksgrenze des Grundstückes Bahnhofstraße 36 vorbei, quert die Bahnhofstraße in Höhe der Einmündung der Dorotheenstraße und wird an der nördlichen Seite der Bahnhofstraße fortgeführt.
- <sup>1)</sup>13. Die nördliche bzw. nordöstliche Seite der Bahnhofstraße ist die Abgrenzung des Sanierungsgebietes bis zur Westseite der Salzer Straße.

- <sup>1)</sup>14. Der Grenzverlauf wird entlang der westlichen Seite der Salzer Straße bis zum Grundstück Salzer Straße 11 geführt, teilt das Flurstück 5497/87 entlang der nordöstlichen Grenze der Bahngleise der Deutschen Bahn AG, folgt dann der nordöstlichen Grundstücksgrenze des Grundstückes mit der Flurstücks-Nr. 5497/87 in westlicher Richtung bis zur rückwärtigen und zur westlichen Grundstücksgrenze des Grundstückes Tischlerstraße 6d, trifft dann auf die Tischlerstraße und quert diese im Bereich der westlichen Einmündung der Bauhofstraße.
- <sup>1)</sup>15. Entlang der nordöstlichen Seite der Tischlerstraße verläuft dann die Abgrenzung des Sanierungsgebietes bis zur Einmündung in die Geschwister-Scholl-Straße, quert diese und verläuft bis zum Ausgangspunkt der textlichen Beschreibung – dem Kreuzungspunkt nördliche Straßenseite der Geschwister-Scholl-Straße/Streckenweg.